

öffentlich

Produkt	1.09.01.01	Räumliche Planung und Entwicklung
Produktgruppe	1.09.01	Räumliche Planung und Entwicklung
Produktbereich	1.09	Räumliche Planung und Entwicklung

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
63 / 61/2610/Ham/TV	13.03.2009	BV/09/0487

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin
1. Stadtentwicklungsausschuss	31.03.2009
2. Rat	05.05.2009

Tagesordnungspunkt/Betreff

**Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für die Ortslage Mailahn
hier: Beratung und Beschluss der eingegangenen Stellungnahmen während der
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gem.
§ 35 Abs. 6 BauGB, bzw. gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB, und
Satzungsbeschlusses**

Beschlussvorschlag

Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Lohmar nimmt zur Kenntnis das die RWE-Hochspannung, die Rhenag AG und die BezReg Köln – AfA keine Bedenken vorgebracht haben.

Anregung des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises Dienstes vom 20.02.2009:

Der Rat der Stadt Lohmar beschließt :

Der vorgebrachte Hinweis bezgl. Schutz des Siefenkopfs wird in die Satzung aufgenommen und in den Bauantrags- und Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.

Anregung der Bezirksregierung Düsseldorf – Höhere Luftfahrtbehörde - vom 26.01.2009:

Der Rat der Stadt Lohmar beschließt :

Der vorgebrachte Hinweis bezgl. des Bauschutzbereiches wird in die Satzung aufgenommen und in den Bauantrags- und Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.

Anregung des Aggerverbands Gummersbach vom 02.03.2009:

Der Rat der Stadt Lohmar beschließt :

Die vorgebrachten Hinweise bezgl. Einleitung von Niederschlagswasser in den Quellbereich und bezgl. Wasserschutzzone wird in die Satzung aufgenommen und in den Bauantrags- und Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.

Hinweis des Geologischen Dienstes vom 09.02.2009:

Der Rat der Stadt Lohmar beschließt :

Der Rat der Stadt nimmt die Hinweise bezgl. Trinkwasserschutzgebiete und Landesgrundwassermessstellen zur Kenntnis.

Der Rat der Stadt Lohmar beschließt die Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für die Ortslage Mailahn mit Plan und Begründung ohne Umweltbericht als Satzung.

Beratungsergebnis						
					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag	abweichender Beschluss (Rückseite)

Begründung

1. Sachverhalt

Der Rat der Stadt Lohmar hat in seiner Sitzung am 16.12. 2009 beschlossen, für die Ortslage Mailahn gemäß § 35 Abs. 6 BauGB eine Außenbereichssatzung zu erlassen.

In Mailahn bietet sich eine Abgrenzung an, um den Ort abzurunden. Die öffentliche Abwasserentsorgung ist vorhanden. Der landwirtschaftliche Betrieb soll mittelfristig aufgegeben werden und bietet sich an für eine nicht störende gewerbliche und/oder handwerkliche Nutzung

Die Verwaltung hat in der Zeit vom 12.02.2009 bis einschl. 11.03.2009 die Bürgerbeteiligung gem. § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Die eingegangenen Anregungen sowie Satzungstext, Begründung und Planzeichnung sind Anlage dieser Vorlage.

2. Ziel: Was soll für welche Zielgruppe erreicht werden?

Die Satzung bildet die Rechtsgrundlage für Bürger/innen und Planer, Bauvorhaben umzusetzen. Eine denkbare Nachfrage für „Wohnen im Grünen“ könnte befriedigt werden. Die Dorfstruktur kann erhalten und verbessert werden.

3. Leistungen/Prozesse: Was soll wie getan werden?

Das Verfahren wird durch die Bekanntmachung zum Abschluss gebracht.

4. Ressourcen: Welcher Aufwand ist für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich?

Für die Bekanntmachung entsteht kein besonderer Aufwand.

5. Auswirkungen auf übergeordnete Ziele (Haushaltskonsolidierung, NKF, Familienfreundlichkeit, Raum für Jung und Alt, Unternehmerische Engagement, Natur und Sport). Falls ja: Welche?

Im Bereich der Satzung sollen alle potenzielle Bauflächen ausgewiesen werden, um die Wohnraumversorgung im Ort abzurunden.

6. Wirtschaftliche Auswirkungen: keine

Mittel für die Maßnahme lt. Haushaltsplan vorhanden: ja nein.

Falls nein: - Mittel können aus der betroffenen Produktgruppe zur Verfügung gestellt werden nein

ja, Erläuterung: _____

- Die Maßnahme kann nur durch Inanspruchnahme von Mitteln aus nachstehenden Produktgruppen durchgeführt werden (ggf. üpl. gemäß § 83 GO):

Röger